

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der OnVista AG, Köln gemäß § 161 AktG

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

und

Erläuterung zu den Ausnahmen

Die OnVista AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der zum Zeitpunkt der Erklärung gültigen Fassung vom 12. Juni 2006 mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen:

3.8. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat / D&O-Versicherung: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Erläuterung: Die Gesellschaft hat ihre D&O-Versicherung im Jahr 2004 mit Wirkung für 2005 ff. erneuert. Der neue, bei einem anderen Anbieter abgeschlossene Vertrag beinhaltet wesentlich kostengünstigere Konditionen als der vorherige. Jedoch besteht in diesem Vertrag nicht die Möglichkeit eines Selbstbehalts.

4.2.1. Mehrköpfiger Vorstand: „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.“

Erläuterung: Bis zum Jahr 2005 war OnVista in zwei Geschäftsfeldern aktiv. Seit der Veräußerung der Beteiligung an der IS.Teledata AG (Geschäftsfeld Technologies) im Dezember 2005 fokussiert sich die OnVista AG auf das Internetgeschäft (Geschäftsfeld Media). Die Vorstandsaufgaben im Zusammenhang mit dem zweiten Geschäftsfeld sowie die übergeordnete Koordination der Geschäftsfelder sind dadurch weggefallen. Zum Management des verbleibenden Geschäfts ist ein Vorstand ausreichend.

4.2.3. Vorstand / Variable Vergütung mit langfristiger Anreizwirkung (Aktienoptionen): „Für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.“

Erläuterung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch außerordentliche Entwicklungen dem Vorstand zum Teil oder ganz zugerechnet werden können.

5.3.1. / 5.3.2. Aufsichtsrat / Bildung von Ausschüssen: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. [...] Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. [...]“

Erläuterung: Bei drei Aufsichtsratsmitgliedern erübrigt sich die Bildung von Ausschüssen.

5.4.7. Aufsichtsrat / Vergütung. „[...] Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.“

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgeteilt nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

Erläuterung: Eine höhere Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verglichen mit einem einfachen Mitglied sieht die aktuelle Satzung nicht vor.

OnVista ist der Auffassung, dass durch eine erfolgsorientierte Vergütung die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats nicht verbessert wird. Zudem ist ein variabler Bestandteil vor dem Hintergrund der aktuellen Gesamtvergütung des Aufsichtsrats von nur EUR 35.000 nicht sinnvoll.

Eine individualisierte Angabe der Vergütung gibt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats Aktionären keine zusätzlichen Informationen, die ihnen in ihrer Anlageentscheidung helfen können. Daher wird die Gesamtvergütung ausgewiesen.

Köln, im Dezember 2006

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand